

Preffe, des Glaubens und Gewissens, der Wissenschaft und ihrer Lehre, des Unterrichts; Versammlungs- und Vereinsrecht; Freiheit des Eigenthums; vollständige Beseitigung der Grundlasten, des Jagdwesens und des Lehenverbandes; die Grundlagen für Abänderung des Civil- und Criminalprozesses; Definitivität und Mündlichkeit mit Geschworenen; Wahrung des sittlichen und religiösen Volkssinnes; Sorge für Hebung der gewerblichen und materiellen Interessen. Wir erwarten, daß dem Volke an der Verwaltung eine angemessene Theilnahme eingeräumt, die Steuern je nach Verhältnis der Kräfte vertheilt und, damit künftig wohlfeiler regiert wird, der Staatshaushalt und die Staatsverwaltung vereinfacht werden.

Dies die Grundzüge unserer Ansicht und dieß im Wesentlichen die Aufgabe, deren Lösung wir, soweit sie nicht bereits erfolgt ist, von der zu wählenden Versammlung erwarten.

Daß wir eine Aenderung in diesem Sinne erreichen, dessen sind wir sicher, wenn entschieden aber besonnen gehandelt wird, und unser jetziges, bewährtes Ministerium an der Spitze der Regierung bleibt. Ob es bleibt, darüber wird zunächst das Ergebnis der bevorstehenden Wahlen entscheiden. Wir machen unsere Mitbürger noch ganz besonders auf diese Bedeutung der Wahlen aufmerksam.

Wir rufen unsern Mitbürgern zu: Habt acht, wählet die ächten Freunde der wahren, der vernünftigen Freiheit, hütet Euch vor den Heuchlern jeder Farbe. Das Vaterland blickt auf Euch, Ihr entscheidet über Euer Geschick und das Geschick Eurer Kinder und Kindeskinde! Ihr habt Verdienst und Schuld, Sorgen und Verderben in Eurer Hand! Thut, wie freien, besonnenen Männern geziemt!

Stuttgart, den 7. Juli 1849.

Der Ausschuß des constitutionellen Wahl Vereins.

Reißarth, C. jun., Holzhändler. Beckshammer, Carl, Fabrikant in Berg. Camerer, W., Doktor. Dörner, F., Instrumentenmacher. Dörtenbach, Georg, Abg. von Schw. Erhard, Heinr., Buchhändler. Federer, Fr., Abg. der Stadt Stuttgart. Geisger, C., Mechanikus. Heller, Dr., Stadtrath. Jordan, Rechtskonsulent, Stadtrath. Kamm, J. C., Kaufmann. Kosteletzki, Buchbinder. Kreuzer, Heinr., Stadtrath. Liesching, Th., Buchhändler. Mayer, Gottl., Kaufmann. Menzel, Dr., Abg. von Tuttlingen. Müller, Dr., Rathschreiber. Müll-

ler, G., Kaufmann. Murschel, C. Fr., Conditor. Murschel, Rechtsanw., Abgeord. von Remwil. Orlich, Weingärtner, Stadtrath. Osterlag, C., Kaufm. Pfizer, W., Prief. Rucke, Dr., Medicinalrath. Römer, K., Rechtsanw. Sauter, D. Reg. Rath, Abg. von Ludwigsburg. Schwab, Dr., D. Medicinalrath. Seeger, D. Tribunalprefurater. Sick, C. F., Stadt. Zauser, Ch., Flaschner-Obermeister.

Wir fordern diejenigen, welche dem vorstehenden Programm zustimmen, auf, in allen Wahlbezirken des Landes ohne Zögern zur Bildung von Wahlvereinen zusammenzutreten und erbieten uns zu jedem Entgegenkommen für Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels, zu dem nur die Vereinigung der Kräfte aller Gleichgesinnten führen kann.

Stuttgart, den 7. Juli 1849.

Der Ausschuß des const. Wahlvereins.

### Winnenden.

Frucht-Preise vom 5. Juli 1849.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel alt	6	6	5	42	5	—
„ Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
„ Haber alt	6	18	5	45	5	—
„ Haber neu	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	9	4	8	32	8	—
„ Gerste	6	—	5	36	5	20
„ Gerste alt	8	48	7	28	6	56
1 Simri Weizen	1	28	1	24	1	20
„ Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	1	6	1	4	1	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	50	—	46	—	42
„ Belschfr.	—	56	—	54	—	52
„ Akerbohne	1	12	1	6	1	—

### Schorndorf.

Frucht-Preise am 10. Juli 1849.

1 Scheffel Kernen	13 fl. — fr.
1 — Roggen	8 fl. — fr.
1 — Haber	4 fl. 48 fr.

Aufgestellt blieben ungefähr 40 Scheffel.

Kornhaus-Inspektion, Pfleiderer.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N<sup>o</sup> 56.

Dienstag den 17. Juli

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

### Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Die im Regierungsblatt erscheinenden Gesetze, Instruktionen und sonstige Bekanntmachungen, welche für die Einwohner von Interesse sind, müssen wie übrigens längst vorgeschrieben ist, alsbald publizirt und der Vollzug durch Einträge in das Amts-Protokoll nachgewiesen werden.

Am 13. Juli 1849.

K. Oberamt, Strölin.

## Gesetz,

betreffend die Freigebung der Theilnahme an der Ablösungskasse.

## Wilhelm,

König von Württemberg.

Unter Abänderung der Bestimmungen, welche das Gesetz in Betreff der Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April 1848 (Reg. Blatt S. 165) in Art. 4 über die zwangsweise Vermittlung der Entschädigung der Privatberechtigten für die nach Art. 1 und 7 dieses Gesetzes aufgehobenen Gefälle derselben durch die Ablösungskasse enthält, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Es ist der freien Uebereinkunft der Pflichtigen und Privatberechtigten, einschließlich der nicht württembergischen Korporationen, überlassen, auf die in Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 1848 angeordnete Vermittlung durch die Ablösungskasse zu verzichten.

Art. 2.

Die Bestimmung des Art. 1 gilt auch für diejenigen inländischen, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpräbenden, welche nach Art. 4 und 8 des Gesetzes vom 14. April 1848 sich bereits für die Theilnahme an der Gefäll-Ablösungskasse ausgesprochen haben.

## Art. 3.

Die Verzichtserklärung der Beteiligten ist binnen 60 Tagen von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet (den 14. Juni) bei dem betreffenden Oberamte schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, widrigenfalls das ordentliche Ablösungsverfahren nach den Bestimmungen der §§. 45 — 60 der Instruktion vom 23. Oktober 1848 fortgesetzt würde.

## Art. 4.

Im Falle eines gültig erfolgten Verzichts werden den Berechtigten die auf ihren Namen durch die Kameralämter bereits erhobenen Gefälle auf dereinstige Abrechnungen an den Entschädigungs-Capitalien alsbald ausgefolgt, und zwar die Geldgefälle in dem erhobenen Betrag, abzüglich der Kosten, die Fruchtgefälle aber in dem Betrag des von den Kameralämtern erzielten reinen Erlöses. (Zu vergleichen Instruktion für die Verwaltung der Ablösungskasse vom 1. September 1848, §§. 6 und 7.)

Die mit dieser Ausfolge etwa verbundenen Kosten haben die Gefällberechtigten zu übernehmen; eine Vergütung des Zinses aus den von der Ablösungskasse erhobenen Gefällen findet nicht statt.

## Art. 5.

Eine Rückkehr zu der Vermittlung der Ablösungskasse bleibt nach einmal ausgesprochenem Verzicht unter allen Umständen ausgeschlossen.

## Art. 6.

Wenn nach geschehenem Verzicht die Berechtigten und die Pflichtigen übereinstimmend die Absicht erklären, im Wege gütlicher Verhandlung oder schiedsrichterlicher Entscheidung ohne amtliche Mitwirkung ihre Auseinandersetzung zu versuchen, so hat das Oberamt hiezu eine den Umständen des einzelnen Falles angemessene Frist von wenigstens drei Monaten, welche jedoch in keinem Falle über neun Monate erstreckt werden kann, anzuberaumen, nach deren Ablauf, wenn und so weit ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist, die ordentliche Verhandlung zur amtlichen Feststellung des Ablösungsschillings nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion eintritt.

## Art. 7.

Kommt eine Abfindung ohne Mitwirkung der Ablösungsbehörden zu Stande, so ist doch jedenfalls die hierüber aufzunehmende Urkunde dem betreffenden Oberamte zu Wahrung der Recht Dritter (Instruktion §§. 7 und 8) und Einleitung der sonst im Interesse der rechtspolizeilichen Fürsorge gebotenen Maßregeln (Instruktion S. 54) vorzulegen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. Juni 1849.

**Wilhelm.**

Der Chef des Departements des Innern:

**Duvernoy.**

Der Chef des Finanz-Departements:

**Goppelt.**

Auf Befehl des Königs,

Der Cabinets-Direktor:

**Mancler.**

## Amtliche Bekanntmachungen.

Steinenberg,  
bei Schorndorf.

### Wirthschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des August Heß, Wirths  
dahier wird am

Mittwoch den 25. Juli d. J.

Vermittags 10 Uhr

auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich verkauft: ein großes zweistöckiges Wohnhaus nebst Scheuer und gewölbtem Keller unter 1 Dach, worin 2 große Stallungen sich befinden, mit Schildwirthschafts-Gerechtheit zum Vieh und  $\frac{1}{2}$  Brtl.  $14\frac{1}{4}$  Ruthen Küchegarten dabei. Das Haus ist sehr gut gebaut und vermöge der günstigen Lage für einen Metzger oder Bäcker, sowie für einen Bierbrauer recht wohl geeignet. Die Wirthschaft wurde stets mit gutem Erfolge betrieben und wird einem thätigen Manne auch fernerbhin sein Auskommen sichern. Es kann vorderhand auch mit dem aufgestellten Güterpfleger Gemeinderath Geiger von hier ein Kauf abgeschlossen werden.

Den 24. Juni 1849.

Gemeinderath.

Steinenberg.

### Haus- und Garten-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Kaufmanns E. J. Pelargus von Stuttgart, früher hier wohnhaft, wird am

Mittwoch den 25. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft: 1 zweistöckiges solid gebautes Wohnhaus nebst Scheuer und gewölbtem Keller unter einem Dach, in welchem seit mehreren Jahren das Kaufmanns-Gewerbe betrieben wurde, und 1 Brtl.  $11\frac{1}{2}$  Rth. Garten bei diesem Haus, wozu Liebhaber — auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen — eingeladen werden.

Den 24. Juni 1849.

Gemeinderath.

## Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Die verehrlichen Mitglieder des Vereins für entlassene Strafgefangene werden ersucht, ihre Beiträge pr. 1849/50 dem Kassier übergeben zu wollen.

Defant Bauer.

Waiblingen.

## Ausverkauf.

Um mit meinem Waarenlager vollends zu räumen verkaufe ich äußerst billig gegen baare Bezahlung verschiedene Reste von Eisen und Farbwaaren worauf ich namentlich Schmiede, Schlosser, Schreiner, Maler, Flaschner und Buchbinder aufmerksam mache.

Fr. Carl Jäger.

## Mannichfaltiges.

### Wahlfache.

Im letzten Intelligenzblatt wurden 2 Versammlungen ausgeschrieben, die eine auf Samstag Abend in die Krone in Schorndorf, die andere auf Sonntag in das Bad nach Winterbach. Beide Versammlungen aber haben ein sehr unerquickliches Bild von Einigkeit und von verständiger Mäßigung gegeben.

Es ist (wenigstens in der Stadt) längst bekannt, daß Gerichts-Aktuar Zech die Stelle eines Abgeordneten in die nächste revidirende Kammer übernehmen will, es ist auch bekannt (wenigstens denjenigen, die ihn näher kennen), daß er sich zur Annahme dieser Stelle nur darum erklärt hat, weil er von gar vielen Seiten hiezu aufgefördert wurde. Ob er fähig ist, diese Stelle zu begleiten, ob er redlichen Willen hat, Gutes für das Volk zu wirken, hierüber werden diejenigen, die ihn während der langen Zeit seines amtlichen Wirkens bei hiesigem Oberamtsgericht kennen zu lernen die Gelegenheit hatten, mit sich im Kleinen seyn; man wird es allen denen, welchen er auch privatim mit Rath und That an die Hand ging, nicht mehr sagen dürfen; sie alle zusammen werden ein sogenanntes politisches Glaubensbekenntniß nicht mehr von ihm verlangen. Prüfe man jetzt aber, wie Zech von Andern, das heißt von der Partie die ihn nicht will, Oberamtspfleger Fuchs und sein Anhang, angesehen und behandelt wird.

Die Versammlung am Samstag in der Krone eröffnete Hr. Dr. Gaupp und leitete auch die Debatten mit lobenswerther Unpar-

teiligkeit; die erste Frage über die debattirt wurde, war: solle man nur eine oder mehrere Personen für diese Abgeordneten-Stelle in Vorschlag bringen? worauf beschlossen wurde, daß man um bei dem Landvolk nicht als diejenigen zu erscheinen, welche ihm einen Abgeordneten aufdringen wollen, drei bezeichnen und solche der Versammlung in Winterbach vorschlagen solle. Es wurde hierauf verlangt, daß diejenigen welche dieses Amt übernehmen wollen, vortreten und sich erklären sollen, da aber keiner da war, so wurde von Vielen zuerst G. Altuar Zech vorgeschlagen. H. D. A. Pfleger Fuchs glaubte aber die Versammlung zuerst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß Zech als Staatsdiener hier Orts gar nicht gewählt werden könne, und ob man ihm gleich dieses Bedenken gründlich widerlegte, so wollte er doch nicht davon abgehen — es war dies das erste Zeichen seines Mißmuths darüber daß er Zech nicht aus dem Spiel bringen konnte. Letzterer wurde mit 26 gegen 3 Stimmen vorgeschlagen, um ihn aber doch wo möglich mißliebiger oder zweideutig zu machen, so forderte er (Fuchs) ein Mitglied der Gesellschaft auf es möchte erklären, warum denn eigentlich Zech Abgeordneter werden wolle? — Diese spitze Frage wurde ihm nach Verdienst beantwortet. Weiter wurde von einem andern Anwesenden hervorgehoben, daß er früher Republikaner gewesen nun aber seine Farbe gewechselt habe; auch diese Beschuldigung ist ohne Grund. Nach der Idee war Zech stets Republikaner, aber er hat auch in engeren und weitem Kreisen oft ausgesprochen, daß es ein Unglück für Deutschland wäre, wollte man eine Republik mit Gewalt einzuführen suchen.

Die zwei Weitem die in Vorschlag gebracht wurden, waren Hr. Ferd. Gabler und Herr Delfer Frank, zwei anerkannt würdige Männer, und die Goaner Zech's werden nicht sagen können, daß der eine oder der andere hat verdächtigt werden wollen, wie dies von ihrer Seite geschehen ist.

Die Versammlung in Winterbach eröffnete

Herr Aldinger und wurde durch Fuchs geleitet. Die erste Aufforderung des Hrn. Aldinger war — wie auch bei der Versammlung in Scherndorf — daß Diejenigen auftreten sollen, welche sich um diese Stelle bewerben, eine Aufforderung, die man mit den Ansichten des Hrn. Aldinger — daß man nämlich gerade den, der sich darum bewerbe, nicht wählen solle — nicht recht zusammenreimen kann. Hätte sie etwa eine Falle für Zech seyn sollen?

Der zweite Vorschlag welchen Hr. Fuchs machte, war, daß man ein Wahl-Comité aufstellen solle; natürlich hätte er Präsident desselben werden müssen um das Mittel an der Hand zu haben, Zech um jeden Preis wegdrücken zu können, und dieses Comité suchte er trotzdem daß die überwiegende Mehrheit der Anwesenden keines wollte, zu plant daß man ihm erklärte: wir brauchen kein Comité, wir wissen schon, wen wir wählen wollen! durchzuführen; durch diesen Terrorismus aber, den er auszuführen suchte, hat er wahrlich der Sache seiner Candidaten mehr geschadet als genützt. So endete diese penemöse Versammlung in Winterbach!

Wahlmänner von Stadt und Land, laßt euch durch solch ein Treiben nicht irre leiten, wählet nach eurer Ueberzeugung, und kennt der eine oder der andere Diejenigen nicht, die ihm vorgeschlagen werden, so besprecht euch zuvor mit redlichen und verständigen Männern, ehe ihr eure Stimme abgibt.

Es ist nicht die Absicht, hiemit dem einen das Wort reden und den andern verdächtigen zu wollen, sondern vielmehr nur Verdächtigungen von einem Manne zurückzuweisen, die er in keiner Weise verdient, die vielmehr nur darauf berechnet sind, seinen Credit zu schwächen, und ihn aus der Liste der Candidaten wegzuräumen.

Zum Schluß sey noch gesagt, daß G. Alt. Zech sich in Geradsetten in einem engeren Kreis auf die Frage: ob er sich stets an das Ministerium Römer anschließen werde? dahin ausgesprochen hat, daß er sich nicht an die Personen, sondern an deren Grundsätze halte, denn auch ein Römer könne fehlen, daß er aber bereit dazu sey, falls er gewählt werden würde, später aber das Vertrauen der Mehrzahl seiner Wähler nicht mehr besitzen sollte, sein Mandat in deren Hände wieder zurückzugeben.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Scherndorf.

Nr. 57.

Freitag den 20. Juli

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnement-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halb jährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

## Oberamtliche Verfügungen.

Scherndorf. Es ist nach einer Mittheilung des k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an das k. Ministerium des Innern in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß der k. Gesandtschaft in Wien Urkunden, die zum Gebrauche in den österreichischen Staaten bestimmt waren, zur Legalisation vorgelegt wurden, dem k. Consulate aber um desswillen nicht entsprechen konnten, weil den Urkunden die Legalisation durch die Ministerien mangelte, und die Gesandtschaft über die Richtigkeit der Unterschriften auf den Urkunden nicht außer Zweifel war. Da nun den Staatsangehörigen durch die Verjagung der Legalisation von Urkunden durch die Gesandtschaft ein Kosten-Aufwand und Zeitverlust entsteht, so werden die Ortsvorsteher auf Auftrag des Ministeriums des Innern angewiesen, je im einzelnen vorkommenden Fall die Orts-Angehörigen darüber zu belehren, daß Urkunden, welche für Oesterreich bestimmt sind, zuvor durch die betreffenden k. Ministerien und die k. Gesandtschaft in Wien, oder durch die k. k. österreichische Gesandtschaft in Stuttgart beglaubigt werden müssen.

Am 16. Juli 1849.

k. Oberamt, Strölin.

Scherndorf. Eintragen, zu welchen der Art. 4 des Gesetzes über die Einberufung einer die Revision der Verfassung beratenden Versammlung von Volkswählern vom 1. d. M. und der §. 4 der Instruktion dazu vom 2. d. M. Anlaß gegeben, haben das Ministerium bestimmt, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß der abgehen von den übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung, noch geordnete Census nach dem Geiste des Gesetzes nicht anders zu verstehen ist, als daß der Wahlmann in dem — der Wahl vorausgegangenen Finanzjahre zur direkten ordentlichen oder außerordentlichen Staatssteuer pflichtig gewesen, und als solcher amtlich behandelt worden seyn muß, sowie daß er in dem laufenden Finanzjahre gleichfalls der ordentlichen Staatsbesteuerung unterliegt. Was insbesondere diejenigen betrifft, welche in Folge des neuesten verabschiedeten, übrigens noch nicht im Regierungsblatt erschienenen Finanzgesetzes für das abgelaufene Jahr 1849, wernach Besoldungen, Gehalte, Pensionen und sonstiges steuerbares Einkommen, auch unter dem bisher steuerfrei gewesenen Betrage von 300 fl. steuern, und welches nach Art. 2 des Wahlgesetzes auch für die erste Hälfte des neuangetretenen Finanzjahrs Gültigkeit hat, erst steuerpflichtig werden, so sind sie, wenn sie die übrigen Eigenschaften besitzen, als aktiv wahlfähig zu betrachten, obgleich sie die Steuer noch nicht wirklich entrichtet haben.